Gefasste Beschlüsse der 4. öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wolkenstein am 1. Dezember 2014

Beschluss Nr. 21/2014
Die Stadt Wolkenstein wird sich an der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) für die Region Annaberger Land in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 beteiligen.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO i. V. m. § 21 (3) KomWG einschließlich Bürgermeister:	17
davon anwesend:	13
stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 22/2014
Der Stadtrat der Stadt Wolkenstein grenzt die Fläche des künftigen Entwicklungsbereiches von 7,7 ha als Fördergebiet ein. Entsprechend Pkt. II Nr. 20 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Bescheid vom 30. Oktober 2014 von der Sächsischen Aufbaubank zum Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) – Programmjahr 2014 ist der Beschluss des Stadtrates bei der SAB bis zum 31.12.2014 einzureichen.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO i. V. m. § 21 (3) KomWG einschließlich Bürgermeister:	17
davon anwesend:	13
stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 23/2014
1. Der Stadtrat von Wolkenstein bewilligt für die Fertigstellung des 1. Bauabschnittes überplanmäßige Ausgaben von höchstens 60.000 €.

2. Die erforderlichen überplanmäßigen Mehraufwendungen von bis zu 60.000 € werden im Haushaltsjahr 2014 im Finanzhaushalt Produkt/Sachkonto 36.51.30/785110/12/008 bereitgestellt. Die Deckung von 60.000 € erfolgt aus dem Produkt/Sachkonto 61.20.10/792731 (ordentliche Tilgung von Krediten für Investitionsmaßnahmen) in Höhe von 38.500 € und aus dem Produkt/Sachkonto 54.10.10/785120 Maßnahme 11/010 (grundhafter Ausbau der Marienberger Straße) in Höhe von 21.500 €.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO i. V. m. § 21 (3) KomWG einschließlich Bürgermeister:	17
davon anwesend:	13
stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. 24/2014
Der Stadtrat von Wolkenstein beschließt, dass die Stadt Wolkenstein den vorliegenden ergänzenden Geschäftsbesorgungsvertrag mit den nachfolgenden Änderungen mit der Kur- und Gesundheitszentrum Warmbad Wolkenstein GmbH abschließt:

Änderung zu § 4 Abs. 2 des Geschäftsbesorgungsvertrages

Die Kurverwaltung und die Kurparkpflege – durchgeführt durch den Auftragnehmer – wird aus der Kurtaxe oder der Einnahme gemäß § 1 Abs. 3 finanziert.

Der Auftragnehmer hat wegen der Zweckbindung des Betrages jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres über die Verwendung des Betrages einen Verwendungsnachweis zu führen. Erfolgt die Verwendung des Betrages nicht entsprechend der Bestimmungen von § 1 Abs. 3 des Vertrages, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Rückzahlung bzw. teilweisen Rückzahlung des Betrages an den Auftraggeber.
Die Gewährung des Betrages ist für den Auftraggeber und für die Zukunft widerruflich, wenn aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Einordnung des Betrages in den Haushalt des Auftraggebers nicht möglich wird/ist oder die Aufsichtsbehörde der Aufnahme des Betrages in den Haushalt der Auftraggeberin widerspricht.

Abstimmungsergebnis

Mitglieder des Stadtrats gemäß § 29 (1) SächsGemO i. V. m. § 21 (3) KomWG einschließlich Bürgermeister:	17
davon anwesend:	13
stimmberechtigt:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0